Kammerreport

Nr. 1 I April 2022

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung

mit Tagesordnung

2. Krieg in der Ukraine

3. Geldwäschegesetz

4. Die BRAO-Reform – Was ist zu tun

5. Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten

6. elektronischer Rechtsverkehr

7. Fr. Goerke 25 Jahre RAK

8. Aus- und Fortbildung

9. Öffentlichkeitsarbeit

10. Beschlüsse der Satzungsversammlung

11. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

II. Hinweise

1. Rakko in eigener Sache

2. Hinweis des Ministeriums

3. Sonstige

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

in dieser Ausgabe des Kammerreports finden Sie die Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung, die in diesem Jahr **am 11.05.2022** in **Vallendar** stattfinden wird. Die Wahl des Tagungsortes war – hoffentlich zum letzten Mal – durch die Auswirkungen der Coronapandemie beeinflusst.

Wie bereits in den vergangenen zwei Jahren, haben wir einen Tagungsort gewählt, der es uns erlaubt, in jedem Fall ausreichend räumlichen Abstand zwischen allen Teilnehmern zu gewährleisten. Auch wenn die Räumlichkeiten möglicherweise wieder etwas überdimensioniert sein sollten, waren wir uns im Kammervorstand einig, keine vermeidbaren Risiken einzugehen.

Ich bin optimistisch, dass wir im nächsten Jahr dann wieder mit den für unsere Kammerversammlungen ansonsten üblichen Flächen auskommen werden und auch die Reihenfolge der Tagungsorte in den Landgerichtsbezirken wiederhergestellt werden kann.

Zum 01.08.2022 wird die große BRAO-Reform in Kraft treten. Insbesondere das anwaltliche Gesellschaftsrecht erfährt durch diese Reform erhebliche Neuerungen.

Namentlich müssen Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung aber auch Gesellschaften, bei denen – nunmehr zulässig – Mitglieder vormals nicht sozietätsfähiger Berufsgruppen Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter sind, in ein bei der Rechtsanwaltskammer geführtes Register aufgenommen werden. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie in dieser Ausgabe des Kammerreports und auf der Homepage der Kammer. Soweit nach der Lektüre dieser Informationen noch Fragen offenbleiben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Kammer für die Klärung von Details zur Verfügung. Angesichts einer zu erwartenden Registrierungswelle in den nächsten Wochen und Monaten darf ich Sie bitten, sich mit dem Thema, soweit es für Sie von Bedeutung ist, möglichst zeitnah zu befassen, damit es nicht im Sommer zu ansonsten unvermeidlichen Verzögerungen kommt.

Neben all diesen eher technischen Fragen und Problemen haben uns die Ereignisse in der Ukraine in den letzten Wochen vor allem menschlich stark berührt. Als wir im Sommer des letzten Jahres damit befasst waren, die Kolleginnen und Kollegen, die von der Flutkatastrophe betroffen waren, im Rahmen einer Spendenaktion zu unterstützen, erhielten wir von der Rechtsanwaltskammer der Ukraine zu unserer völligen Überraschung eine großzügige Zuwendung. Wir konnten damals nicht ahnen, wie schnell sich die Verhältnisse umkehren würden. Ich möchte daher den in dieser Ausgabe des Kammerreports noch einmal wiedergegebenen Spendenaufruf der ukrainischen Kollegen ausdrücklich unterstützen. Die dortigen Kolleginnen und Kollegen befinden sich aufgrund der kriegerischen Ereignisse in existentieller Not und bedürfen unserer Hilfe, worum ich Sie auch im Namen der dortigen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich bitte.

In der Fülle der Ereignisse sind zwei nicht unbedeutende Jubiläen fast untergegangen. Am 6.2.1947 fand die konstituierende Vorstandssitzung unserer Kammer statt, die damit ihren 75. Geburtstag feiert. Eine diesem Anlass entsprechende Festveranstaltung haben wir aus naheliegenden Gründen nicht durchgeführt und angesichts der immer noch unklaren epidemiologischen Entwicklung auch nicht geplant. Die Kammerversammlung möchte ich aber zumindest für eine Rückschau auf unsere Geschichte nutzen, wobei wir im Anschluss an die Versammlung zu einem kleinen Empfang einladen.

Nicht unerwähnt darf im Übrigen bleiben, dass Heike Goerke, die den Seminarservice unserer Kammer seit seinem Bestehen leitet, auf 25 Berufsjahre zurückblickt. Sie ist heute für viele von uns das Gesicht dieser Kammer, wenn sie Seminare eröffnet, Referenten und Teilnehmer begrüßt und den von ihr konzipierten Veranstaltungskalender ständig fortentwickelt. Dass sie mit Beginn der Pandemie bundesweit eine Führungsrolle bei der Konzeption von Onlineseminaren eingenommen hat, macht mich stolz und gibt Anlass, ihr besonderen Dank auszusprechen. Eine ausführliche Würdigung finden Sie in diesem Kammerreport.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung 2022

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zu der Kammerversammlung 2022 am

Mittwoch, den 11. Mai 2022, 17.00 Uhr,
in der Stadt- und Kongresshalle Vallendar
Herrenstraße 67
56179 Vallendar

darf ich Sie herzlich einladen.

Ausnahmsweise bitten wir aus organisatorischen Gründen um Anmeldung zur Teilnahme an der Kammerversammlung über beA oder E-Mail (sandra.renger@rakko.de) unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse. Selbstverständlich wird Ihre Teilnahme nicht von einer Anmeldung abhängig gemacht.

Sie werden außerdem gebeten, einen Mund-Nasenschutz mitzubringen und einen eigenen Kugelschreiber.

Die Kammerversammlung wird unter höchsten, der Gesundheit der Teilnehmer dienenden Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt, insbesondere unter Einhaltung etwaig gesetzlich verpflichtender Hygienekonzepte. Vor diesem Hintergrund ist auch der Veranstaltungsort gewählt; für die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes bietet die Halle ausreichend Platz.

1. **„kleiner Anwaltstag“ (fällt aus)**

Wie im letzten Jahr wird pandemiebedingt auch dieses Jahr der „kleinen Anwaltstag“ nicht in Verbindung mit der Kammerversammlung stattfinden. Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen den kleinen Anwaltstag im nächsten Jahr wieder in Verbindung zur Kammerversammlung anbieten können.

2. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche Mitgliederversammlung statt.

3. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich zu einem gemeinsamen Beisammensein, einem **Gläschen Bier oder Wein** im Foyer der Stadthalle Vallendar ein (soweit die pandemische Lage das dann zulässt).

4. Geschäftsbericht 2021

Der Geschäftsbericht 2021 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2021 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

Vorab: Gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Vorab: Vereidigung neuer Kolleginnen und Kollegen

1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2021

2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2021

3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2021

4. Bericht der Rechnungsprüfer

5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

6. Beschlussfassung zum Haushalt 2023

7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2023

8. Beschlussfassung über die Änderung der Sterbegeldrichtlinien

9. Beschlussfassung über die Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung

10. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

11. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG

12. Verschiedenes

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Top 6.

Beschlussfassung zum Haushalt 2023

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu Top 7.

Auf Basis des Haushaltsvoranschlages empfiehlt der Vorstand eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 2023 in Höhe von 350,00 EUR nebst beA- und Sterbegeldumlage.

Zu TOP 8

Beschlussfassung über die Ergänzung der Sterbegeldrichtlinien

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderung der Sterbegeldrichtlinien unter Fortgeltung im Übrigen vor; die Änderungen sind hervorgehoben.

§ 1 *Einrichtung, Zweck*

Zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen unterhält die Kammer als Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, i.V.m. § 3 GO RAK KO eine Sterbegeldkasse, insbesondere zum Zweck, eine ***angemessene*** *Beisetzung* ***sicherzustellen****. Sie erhebt hierfür Sterbegeldumlagen nach* ***§ 1*** *der Beitragsordnung und zahlt diese als Sterbegeld aus* ***gemäß der nachstehenden Regelungen****.*

§ 2 *Höhe,* ***Abtretbarkeit,*** *Bezugsberechtigung*

(1) ***Das Sterbegeld beträgt für den Todesfall eines Mitglieds EUR 15.000 und stellt eine finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen (Abs. 3) dar. Der Anspruch auf das Sterbegeld ist nicht abtretbar und nicht (ver-) pfändbar. Bezugsberechtigt sind nur*** *Hinterbliebene von* ***solchen*** *verstorbenen Kammermitgliedern nach § 60 Abs.* ***2 Nr. 1 BRAO idF v. 01.08.2022*** *(natürliche Personen) gezahlt, die zum Zeitpunkt des Todes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder sich bis dahin nach dem Ausscheiden aus der Kammer nach § 4 weiter an dem Sterbegeldumlagensystem beteiligt haben.*

(2) Nicht ***bezugsberechtigt*** *sind die Hinterbliebenen von solchen Kammermitgliedern, die nach der Vollendung ihres 50. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden sind.*

(3) Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, ***der mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes verheiratet oder verpartnert war,*** *nachrangig die Erben. Das Mitglied kann durch eine zu seinen Lebzeiten der Kammer zugegangene schriftliche Erklärung einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen. Mehrere Berechtigte haben der Kammer einen Bezugsberechtigten zu benennen. Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Sterbegeld besteht nicht.*

(4) Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder benannt oder wird das Erbe ausgeschlagen, scheidet eine Bezugsberechtigung des Fiskus nach § 1936 BGB aus. In diesem Fall trägt die Rechtsanwaltskammer die Kosten einer ***angemessenen*** *Beerdigung des verstorbenen Mitglieds* ***bis zur maximalen Höhe des Sterbegeldes (Abs. 1 S. 1) und vorbehaltlich von Verrechnungen nach § 5.*** *Fallen solche Kosten nicht an oder verbleibt nach Verrechnung ein weiterer Überschuss, so kann der Vorstand diesen nach seinem Ermessen entweder dem „Unterstützungsfonds der Kammer oder einer vergleichbaren Einrichtung zuwenden.*

§ 3 ***Berechnung der Umlage,*** *Umlagepflicht*

(1) ***Die Höhe der Umlage für den jeweiligen Sterbefall berechnet sich nach der Formel: 15.000 € dividiert durch die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 1.1. des Sterbejahres.***

(2) Zur Zahlung der Sterbegeldumlage sind alle Kammermitglieder im Sinne von § 60 ***Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.d.F.v. 01.08.2022*** *verpflichtet,* ***die zum 01.01. des Jahres, in dem der Tod des Mitglieds, für das das Sterbegeld erhoben wird, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz waren*** *oder sich* ***zu diesem Zeitpunkt*** *nach § 4 weiter am Umlageverfahren beteiligen und nicht nach § 2 Abs. 2 von dem Sterbegeldumlageverfahren ausgenommen sind.*

(3) ***Die Umlage wird in der Regel im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres nachschüssig erhoben.*** *Für die Beitreibung der Umlage gelten die allgemeinen Regeln (§§ 84, 112a ff. BRAO).*

§ 4 ***Ausscheiden eines Mitglieds***

Scheidet ein Mitglied aus der Anwaltschaft wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann es innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einen auf weitere Beteiligung an der Sterbegeldregelung gerichteten Antrag stellen, über den der Vorstand nach

pflichtgemäßem Ermessen *entscheidet. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Kammer wechselt.*

§ 5 ***Verrechnungen/Aufrechnungen***
Die Kammer ist berechtigt, Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes, die ein Kammermitglied zum Zeitpunkt seines Todes der Kammer schuldet, mit dem Sterbegeld zu verrechnen. Das gleiche gilt im Fall einer Abwicklung oder Vertretung in Hinsicht auf Abwicklungs- oder Vertreterkosten, die der Kammer anfallen; diese können ebenfalls mit dem Anspruch auf das Sterbegeld verrechnet werden.

§ 6 ***Das Sterbegeld wird nicht gezahlt*** *und die Sterbegeldumlage wird nicht erhoben, wenn das Mitglied bei seinem Tod mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für mindestens zwei Sterbefälle länger als sechs Monate im Rückstand ist* ***und es auf die vorbeschriebenen Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.***

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz in Kraft.

Zu TOP 9

Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Kammer

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung unter Fortgeltung im Übrigen vor; die Änderungen sind hervorgehoben.

§ 1 Abs. 2

a) *Für* ***Anträge*** *auf Aufnahme in die Kammer nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BRAO und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EURAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 100,00 EURO.*
b) Für einen Antrag auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft nach vorheriger Zulassung durch eine andere Kammer beträgt die Gebühr 450,00 EURO.

§ 1 Abs. 7

a) Für das Verfahren auf Zulassung/Registrierung einer Rechtsanwaltsgesellschaft/Berufsausübungsgesellschaft ***mit bis zu drei Personen*** *wird eine Gebühr erhoben i.H.v. 750,00 EURO*
b) Die Gebühr erhöht sich für jede weitere Person um 100,00 EURO
c) Personen i.S.d. der Sätze 1 und 2 sind Gesellschafter (§§ 59d Abs. 1 Satz 1, 59i Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO), Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsführungsorgane (§ 59j Abs. 1 Satz 1 BRAO), Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen (§ 59j Abs. 7 BRAO) sowie Haltegesellschaften und deren Gesellschafter (§ 59i Abs. 1 Satz 3 BRAO). Vereinigt eine Person mehrere dieser Funktionen in sich, zählt sie dennoch nur einfach.
Für das Verfahren auf Zulassung ***von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach vorstehend c)*** *bleibt es bei der Gebühr gem. § 1 (1)*

~~*§ 6 Schätzungsgebühr*~~
~~*Soweit wegen fehlender Erklärung des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlags zum Kammergrundbeitrag eine Schätzung des Umsatzes erforderlich ist, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben i. H. v.*~~

§ 6 *Ordnungswidrigkeiten*
Für Verfahren nach § 73 b BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 40,00 EURO

§ 7 *Rügeverfahren (§§ 74, 74 a BRAO)*

Für die Durchführung eines Rügeverfahrens wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 300,00 EURO.
~~Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.~~

§ 8 *Gutachten*
Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach dem JVEG.

Der das Gutachten als Sachverständiger erstellende und vorbereitende Gebührenreferent erhält hierfür aufgrund entsprechender unmittelbarer Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber je Stunde 75,00 EURO

§ 9 *Prüfungen der Auszubildenden und Rechtsfachwirte*
(1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 200,00 EURO
(2) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 120,00 EURO
(3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung des Fortbildungsseminars der Rechtsfachwirte im Anwaltsbüro wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 280,00 EURO

§ 10 *Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/ DATEV-Smart-Card-Classic*
(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 30,00 EURO
(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 50,00 ERUO
(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 35,00 EURO

§ 11 *Zweitschriften*
Für die Ausstellung einer Zweitschrift einer durch die Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 15,00 EURO

§ 12 *Mahngebühr*
Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 15,00 EURO

§ 13 *Anträge nach dem BQFG*
Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 200,00 EURO

§ 14 *Entstehung und Fälligkeit*
(1) Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.
(2) Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig.

Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.
~~Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.~~
(3) Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.
(4) Die Rücknahme führt nicht zum Entfall des Gebührentatbestandes.

Die Regelungen treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

Zu TOP 10

Beschlussfassung über die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Kammer

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung unter Fortgeltung im Übrigen vor; die Änderungen sind hervorgehoben.

§ 7 Wahlen zum Vorstand
*(9) Wahlvorschläge sind spätestens fünf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit ~~schriftlich~~ **in Textform** über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bei dem Wahlausschuss einzureichen. Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen enthalten.*

----------Ende Tagesordnung----------

2. Krieg in der Ukraine

Ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg (so BRAK und DAV in gemeinsamer Presseerklärung vom 01.03.2022) direkt vor unserer Haustür in Europa stellt unsere Weltordnung seit dem 24.02.2022 auf den Kopf.

Die Handlungen des russischen Staates, die die Souveränität und Integrität des ukrainischen Staates verletzen und gegen diese grundlegenden und allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts verstoßen sind ausdrücklich zu verurteilen. Die Achtung des Völkerrechts und der internationalen Verträge müssen gewahrt und aufrechterhalten werden. In der derzeitigen tragischen Situation, in der sich das ukrainische Volk befindet, ist die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten von größter Bedeutung.

Die ungerechtfertigte militärische Invasion in einen souveränen Staat stellt einen ungeheuerlichen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa, aber auch auf die internationale Staatengemeinschaft dar.

Die ukrainische Nation und das ukrainische Volk verdienen den Schutz der internationalen Rechtsordnung. Der DAV und die BRAK schließen sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich dem Statement des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zum Krieg in der Ukraine an. Die BRAK und der DAV messen der Achtung der universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität besondere Bedeutung bei und bestehen daher darauf, dass Europa ein Raum des Friedens, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bleiben muss. Wir bringen insbesondere unsere Solidarität mit unseren ukrainischen Kolleginnen und Kollegen, den Richterinnen und Richtern und anderen Rechtsberufen in der Ukraine zum Ausdruck, die seit Jahren an der Umsetzung von rechtsstaatlichen Prinzipien arbeiten und nun, genauso wie die Bevölkerung, angegriffen werden.

Der DAV und die BRAK betonen außerdem, dass das Recht auf Asyl in diesem Zusammenhang respektiert und gewährleistet sowie den Bedürftigen humanitäre Hilfe gewährt wird. Wir begrüßen die Planungen der EU-Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen im Bereich des Grenzschutzes und des Asyls zu ergreifen, um Menschen zu helfen, die vor Konflikten und Gewalt fliehen. Wir begrüßen ausdrücklich die bereits erfolgte Verlängerung des visumfreien Aufenthalts im Bundesgebiet für ukrainische Staatsangehörige sowie die geplante zeitnahe Aktivierung der sogenannten EU-"Massenzustrom"-Richtlinie seitens des Rates der Justiz- und Innenminister der EU, der diesen Donnerstag tagen wird. Klar ist auch, dass es in Anbetracht der Lage keine Auslieferungen nach Russland oder Belarus geben darf.

2.1. Spendenaufruf der ukrainischen nationalen Anwaltsassoziation

Die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation bittet in ihrem Spendenaufruf um Spenden zur Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen, die von den Zerstörungen der kriegerischen Handlungen betroffen sind. Neben den tragischen Auswirkungen des Krieges durch Zerstörung unter anderem von Infrastruktur, leben unsere dortigen Kolleginnen und Kollegen in Angst um ihre Familien, ihr Leben, ihr Zuhause, ihre Zukunft neben Nahrungsknappheit, Brennstoffmangel, teilweise ohne Strom und Wasser.

Zur Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 standen uns die Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine ebenfalls zur Seite und hatten sich ihrerseits solidarisch und grenzüberschreitend an der Spendenaktion für unsere von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kolleginnen und Kollegen beteiligt.

Die anwaltliche Selbstverwaltung wurde in der Ukraine seit 2012, in weniger als 10 Jahren aufgebaut, dies insbesondere zur Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien. Die ukrainische nationale Anwaltsassoziation ist langjährige Partnerin der BRAK.

Spendenaufruf der Ukrainian National Bar Association

Die BRAK hat später mitgeteilt: Sollte es Probleme mit der Überweisung geben, so nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Bank auf. Für viele Privatbankkonten sind die ausländischen IBAN-Nummern zu lang. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte Ihre Bank und machen Sie die Überweisung über einen

Kundenauftrag. Die Richtigkeit der Bankverbindungen wurde geprüft. Die Spenden aus vielen EU-Ländern und über einige deutsche Banken sind in der Ukraine bereits angekommen.

2.2. Aufbau einer europaweiten point-of-contact-list zur Vermittlung von Rechtsanwälten für ukrainische Flüchtlinge

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Kammern gebeten, beim Aufbau einer europaweiten Liste von Anlaufstellen bei Rechtsanwaltskammern, um ukrainische Flüchtlinge bei der Suche nach einem Rechtsbeistand, zu helfen.

Die Rechtsanwaltskammern werden mithin einen Pool von Anwälten zusammenstellen und diesen koordinieren. Die Rechtsanwaltskammern werden sodann über den CCBE als Anlaufstellen zur Vermittlung in einer Liste zusammengeführt und an die zuständigen Behörden verteilt. Die polnische Delegation, die bereits für Polen die sog. point-of-contact-list zusammengestellt hat, hat erklärt, diese europaweite Liste in die ukrainische Sprache zu übersetzen.

Damit wir als Kammer unseren Beitrag dazu leisten können, bitten wir um Rückmeldung zur Rechtsberatung ukrainischer Flüchtlinge bereiter Kolleginnen und Kollegen. Hierzu hatten wir bereits am 11.03.2022 eine beA-Nachricht an alle Mitglieder versandt. Für die bislang erfolgten Rückmeldungen von bereiten Kolleginnen und Kollegen bedanken wir uns ganz herzlich. Gerne können sich weitere Kolleginnen und Kollegen melden, der Bedarf wird steigen.

Maßgeblich dürften insbesondere die Fachrichtungen Asylrecht und Sozialrecht werden, hilfreich natürlich ukrainische, russische und englische Sprachkenntnisse. Bei Interesse schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an nicole.haidisch@rakko.de oder eine beA Nachricht direkt an die Kammer unter Angabe der Fachrichtungen und Sprachkenntnisse.

2.3. Ukraine-Portal der BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Homepage eine Sonderseite mit Informationen rund um den Krieg für betroffene Kolleginnen und Kollegen, Flüchtlinge und Asylsuchende eingerichtet. (https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/ukraine-aktuelle-hinweise/#c9447)

3. Geldwäschegesetz

3.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2021 für das Jahr 2020 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2022 werden wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und einen Teil der Mitglieder prüfen. Die Prüfung wird voraussichtlichen im Sommer erfolgen. Wir bitten an dieser Stelle bereits jetzt alle Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Mandatsverhältnisse stets zu prüfen, ob ein Kataloggeschäft vorliegt und die Kolleginnen und Kollegen, die hiernach Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, ihre Dokumentation der Risikoanalyse stets aktuell zu halten und für den Anfragefall vorzuhalten, ebenso wie die Identifizierungspflichten einzuhalten.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/.

3.2. neue Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Geldwäschegesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der regionalen Rechtsanwaltskammern hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammern zum Geldwäschegesetz (GwG) überarbeitet. Das Präsidium der BRAK hat die 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz am 18.10.2021 verabschiedet und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz hat die Hinweise am 05.03.2022 gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigt.

Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt. Die aktualisierte Fassung ist auf unserer Internetseite eingestellt. Diese finden Sie hier.

3.3. Geldwäsche-Prävention: Registrierungspflicht bei der FIU

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem zum 01.01.2020 aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie novellierten Geldwäschegesetz (GwG). Hierzu zählen nach § 2 I Nr. 10 GwG etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Mit der Novelle wurde auch die Pflicht eingeführt, sich - unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024.

Die FIU empfiehlt eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal goAML Web. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich bereits im Vorfeld mit ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, und im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung wird der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle signalisiert, dass

man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Weiterführende Links:

- Anschreiben der FIU an die Verpflichteten
- Flyer „Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!“
- Hinweise der FIU zur Registrierung und Meldungsabgabe in goAML Web
- Aufstellung der Unterlagen zur Registrierung
- BRAK-Podcast – Folge 22 „Geldwäsche – So macht man es richtig“

Berlin, 02.06.2021 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Newsletter Ausgabe 11/2021)

4. Die BRAO-Reform

4.1. Am 01.08.2022 geht’s los. Was ist zu tun?

Die BRAO-Reform eröffnet ab dem 01.08.2022 einige neue Möglichkeiten, insbesondere für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen und der Erweiterung von zulässigen Gesellschaftsformen.

Durch die BRAO-Reform entsteht neben diesen **neuen Möglichkeiten** jedoch, insbesondere bei Gesellschaften, zum Teil auch **Handlungsbedarf.**

4.1.1. Sie möchten eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen eingehen?

Bisher sind Kooperationsmöglichkeiten für Rechtsanwälte relativ eingeschränkt. Ab dem 01.08.2022 ist eine Kooperationsmöglichkeit **mit jedem anderen freien Beruf gem. § 1 Abs. 2 PartGG** möglich, d.h. nach dem neuen § 59 c BRAO nur noch dann zu untersagen, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde.

Im Ergebnis können daher ab dem 01.08.2022 Rechtsanwälte neben den bisherigen Kooperationspartnern wie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit den folgenden freien Berufen eine Kooperation bilden:

> Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Dem Rechtsanwalt ist es erlaubt, mit einem anderen freien Beruf eine **Berufsausübungsgesellschaft** zu bilden.

Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Abs. 1 BRAO genannten Berufe können indes Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft werden. Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten unzulässig, § 59j BRAO.

Die neuen Zulassungsformulare für die Berufsausübungsgesellschaften werden noch finalisiert. Die RAK Koblenz wird diese zeitnah und mit deutlichem Vorlauf zum 01.08.2022 im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung stellen.

4.1.2. Welche Gesellschaftsform soll Ihre Berufsausübungsgesellschaft haben?

Die Reform sieht ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vor. Alle Rechtsformen in Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR sind ab 01.08.2022 möglich, vgl. § 59b BRAO-E.

Rechtsanwälten sollen damit auch Handelsgesellschaften, wie etwa die GmbH & Co. KG offenstehen.

Auch ist ab 01.08.2022 die Ein-Personen-Anwalts-GmbH nunmehr ausdrücklich erlaubt, vgl. § 59b Abs. 1 BRAO-E.

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Keiner Zulassung bedürfen nach § 59f Abs. 1 BRAO-E lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und deren Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich aus Rechtsanwälten sowie den Angehörigen eines bereits bisher genannten sozietätsfähigen Berufs angehören (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E). Praxisrelevant dürfte hier insbesondere die klassische GbR sein.

Die nicht zulassungspflichtigen Personengesellschaften dürfen sich indes freiwillig zulassen, vgl. § 59f Abs. 1 BRAO. Relevant dürfte dies werden, wenn und soweit die nicht zulassungspflichtige Personengesellschaft ein beA-Kanzleipostfach haben möchte.

Die neuen Zulassungsformulare für die Berufsausübungsgesellschaften werden noch finalisiert. Die RAK Koblenz wird diese zeitnah und mit deutlichem Vorlauf zum 01.08.2022 im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung stellen.

4.1.3. Die BAG als Träger von Rechten und Pflichten

Die Berufsausübungsgesellschaft wird selbst Träger von Berufspflichten und kann selbst als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie hat dann die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie handelt durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

Gegen die Berufsausübungsgesellschaften können zukünftig auch Aufsichts- und Beschwerdeverfahren geführt werden und berufsrechtliche oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden.

4.1.4. Auswirkungen auf die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 schon bestanden und nach den Neuregelungen des § 59f nunmehr zulassungspflichtig sind, **müssen – vorbehaltlich Ziffer 4.1.5. - diese**

Zulassung bis zum 01.11.2022 beantragen, hierzu gehört insbesondere die PartGmbB. Die Kammern beabsichtigen, diese mit entsprechendem Vorlauf anzuschreiben und nochmals auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Die neuen Zulassungsformulare für die Berufsausübungsgesellschaften werden noch finalisiert. Die RAK Koblenz wird diese zeitnah und mit deutlichem Vorlauf zum 01.08.2022 im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung stellen.

4.1.5. Auswirkungen auf die RA-GmbH

Da die RA-GmbH bereits über eine Zulassung verfügt, gilt diese ab dem 01.08.2022 automatisch als Berufsausübungsgesellschaft. Diese bedarf gem. § 209a BRAO keiner (erneuten) Zulassung.

Berufsausübungsgesellschaften werden in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 31 Abs. 4 BRAO-E). Dabei müssen vor allem auch Angaben zu den Gesellschaftern veröffentlicht werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Kammern zeitnah und mit ausreichendem Vorlauf vor dem 01.08.2022 die bei ihnen jeweils zugelassenen RA-GmbHs anschreiben, um die zu veröffentlichenden Daten abzufragen bzw. zu verifizieren.

4.1.6. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung überprüfen

Berufsausübungsgesellschaften (unabhängig von ihrer Zulassung) haben die Befugnis, Rechtsdienstleistungen nach der BRAO oder der PAO beziehungsweise Dienstleistungen nach dem StBerG zu erbringen. **Daher werden sie auch selbst Adressaten der Versicherungspflicht, § 59n BRAO-E und benötigen eigenen Versicherungsschutz.**

Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Person beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme 2.500.000 EURO, sofern nicht mehr als 10 Berufsträger (oder solche nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO-E) in der Gesellschaft tätig sind, jedoch nur 1.000.000 EURO.

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 EURO für jeden Versicherungsfall, § 59o BRAO-E.

Eine Überprüfung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und ggfs. erforderliche Anpassung ist daher dringend anzuraten. Diese werden von den Kammern bei Zulassung der Gesellschaft überprüft, im laufenden Mitgliedsverhältnis stellt die nicht ausreichende Versicherungsdeckung einen Widerrufsgrund dar, § 14 Abs. 2 Nr.9 BRAO.

4.1.7. Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ist ab dem 01.08.2022 auf Berufsausübungsgesellschaften begrenzt, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO-E). Sollten sich insoweit personelle Änderungen ergeben, die den Mehrheitserfordernissen nicht (mehr) entsprechen, müsste die Firmierung geändert und der Begriff „Rechtsanwaltsgesellschaft“ aus dieser gelöscht werden.

4.1.8. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten verpflichtend ein beA-Postfach (Kanzleipostfach)

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird zukünftig verpflichtend ein beA (Kanzleipostfach) eingerichtet (§ 31b BRAO-E). Die beA-Safe-ID wird mit Zulassung der Gesellschaft durch die Kammer generiert. Die BAG muss dann eine Erstregistrierung für das Kanzleipostfach durchführen. Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden. Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten.

4.1.9. Kanzleipostfach auch für nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften

Nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften dürfen sich freiwillig zulassen, vgl. § 59f Abs. 1 BRAO und erhalten auf diesem Weg auch ein Kanzleipostfach.

Die neuen Zulassungsformulare für die Berufsausübungsgesellschaften werden noch finalisiert. Die RAK Koblenz wird diese zeitnah und mit deutlichem Vorlauf zum 01.08.2022 im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung stellen.

4.1.10. Sie sind Syndikus-RA?

- **Unterlagen zum Antrag auf Syndikuszulassung**

Bislang war dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen. Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform wird auch eine amtlich beglaubigte Kopie als ausreichend erachtet, vgl. § 46a Abs. 3 BRAO-E.

- **Unterbrechung der Syndikustätigkeit**

Für große Erleichterung für Syndikusrechtsanwälte und deren Arbeitgeber dürfte die Änderung des § 46b Abs. 2 BRAO sorgen, wonach diese zukünftig bei Unterbrechungen ihrer ausgeübten Tätigkeit nicht mehr zwingend einen Widerruf ihrer Zulassung befürchten müssen. Zukünftig ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich jedoch zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

- **Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers/eingeschränkte Drittberatungsbefugnis**

Nach dem neuen § 46 Abs. 6 BRAO wird ermöglicht, dass Syndikusrechtsanwälte für ihre nichtanwaltlichen Arbeitgeber, die nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO-E genannten Berufen angehören, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, zu denen diese Arbeitgeber berechtigt sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die bisherige Verbotsregelung als tatbestandliche Zulassungsvoraussetzung ausgelegt und bei ihrem Fehlen ein Zulassungshindernis angenommen (Urteil vom 22. Juni 2020, AnwZ (Brfg) 23/19). Nach der Rechtsprechung des BGH war einem Antragsteller, die oder der für nichtanwaltliche Arbeitgeber außerhalb der von § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO erfassten Konstellationen Rechtsdienstleistungen im Rahmen der dem Arbeitgeber zukommenden Rechtsdienstleistungsbefugnis für Dritte erbringt, die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt daher zu versagen. Dies auch dann, wenn nur ein Teil der Syndikustätigkeit, für die die Zulassung begehrt wird, nicht § 46 Absatz 5 BRAO entspricht. Die begehrte Zulassung durfte hiernach

auch dann nicht erteilt werden, wenn der Anteil der Tätigkeit, der den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entspricht, gleichwohl prägend war.

Mit der Neuregelung im § 46 Abs. 6 BRAO-E stellt der Gesetzgeber nun klar, dass er diesen weitgehenden Ausschluss bereits bei Einführung des Gesetzes zum 01.01.2016 nicht im Sinn hatte Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz stellt daher in der Beschlussempfehlung – BT Drucksache 19/30516, S. 47 - zum Gesetzesentwurf klar:

> *Dieser weitgehende Ausschluss der Zulassung ist nach Sinn und Zweck der Regelung nicht erforderlich. Der Vorschrift des § 46 Absatz 5 BRAO liegen nach der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) folgende Erwägungen zugrunde: Der Beruf der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ist vom Gesetzgeber als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgestaltet mit der entsprechenden statusrechtlichen Anerkennung. Daher hat auch für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte der Grundsatz der unabhängigen Rechtsberatung und Vertretung zu gelten. Kernanliegen der Begrenzungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 BRAO ist die Sicherstellung dieser Unabhängigkeit und bei den dort genannten Arbeitgebern ist insoweit gewährleistet, dass der Rechtsrat der Syndikusrechtsanwältin oder des Syndikusrechtsanwalts nicht durch andere wirtschaftliche Erwägungen beeinflusst wird (Verbot der Fremdkapitalbeteiligung, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 30 f.). Bei einer Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte außerhalb dieser Konstellationen kann eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit hingegen nicht ausgeschlossen werden. Die neue Regelung in § 46 Absatz 6 BRAO-E gibt diese Erwägungen nicht auf. Eine anwaltliche Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte für ihre Arbeitgeber außerhalb der in § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO genannten Konstellationen soll auch weiterhin ausgeschlossen sein. Soweit jedoch Rechtsdienstleistungen in Rede stehen, die nicht Rechtsanwältinnen und -anwälten vorbehalten sind, ist zu berücksichtigen, dass diese auch durch andere qualifizierte Personen erbracht werden können, die nicht den anwaltlichen Grundpflichten unterliegen. Die Möglichkeit der Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen soll für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte nicht in der Konsequenz ausgeschlossen sein, dass derartige Tätigkeiten zur Versagung der Zulassung führen. Aus den oben dargestellten Erwägungen zur Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit liegt bei der Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen dann aber keine anwaltliche Tätigkeit im Sinn von § 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO vor. Dies macht § 46 Absatz 6 Satz 3 BRAO-E deutlich. Dieser Umstand muss den Rechtssuchenden zu ihrem Schutz auch offengelegt werden. Daher sieht § 46 Absatz 6 Satz 2 BRAO-E vor, dass die Syndikusrechtsanwältin oder der -rechtsanwalt darauf hinweisen muss, keine anwaltliche Beratung im Sinn von § 3 BRAO erbracht wird. Zum Schutz der Rechtssuchenden muss darüber hinaus auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung hingewiesen werden. Die Neuregelung lässt im Übrigen die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt unberührt. Insbesondere muss auch weiterhin eine Prägung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 46 Absatz 3 BRAO gegeben sein.*

Bei weiteren Fragen zur BRAO-Reform und der anstehenden Umsetzung sprechen Sie uns gerne an, der Artikel wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.

4.2. Neue Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

FAQs der Bundesrechtsanwaltskammer:

Neue Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

Am **01.08.2022** tritt eine umfassende Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft. Das so genannte „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ [1] beinhaltet auch wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

Die nachfolgenden FAQs beinhalten wichtige Fragestellungen und geben hierzu Antworten.

1. *Müssen sich zukünftig neben den einzelnen Berufsträgern auch alle Berufsausübungsgesellschaften versichern?*

Ja. Ab dem 01.08.2022 muss ausnahmslos **jede** Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten **(§ 59n Abs. 1 BRAO-neu).** Diese Pflicht gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften, für die zukünftig nach § 59f Absatz 1 Satz 2 keine Zulassungspflicht besteht.

Aus diesem Grund genügt es zukünftig nicht mehr, dass sich – selbst in einer kleinen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – lediglich die einzelnen Berufsträger versichern.

2. In welcher Höhe müssen Berufsausübungsgesellschaften zukünftig eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Bei dieser Frage unterscheidet das Gesetz danach, ob in einer Berufsausübungsgesellschaft eine **Haftungsbeschränkung** besteht oder ob die Gesellschafter **uneingeschränkt persönlich** haften.

Maßgeblich ist insofern § 59o BRAO-neu, der wie folgt differenziert:

- Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung **rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet** oder bei denen die **Haftung der natürlichen Personen beschränkt** wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung **2,5 Mio. Euro**. Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt nach **§ 59o Abs. 1 BRAO-neu** für alle Sozietäten, in denen **mindestens 11 Personen** tätig sind.

- Für haftungsbeschränkte Sozietäten, in denen **nicht mehr als 10 Personen** tätig sind, kommt **§ 59o Abs. 2 BRAO**-neu zur Anwendung. Für diese Berufsausübungsgesellschaften

[1] BGBl. I 2021, 2363 ff.

beträgt die Mindestversicherungssumme **1 Mio. Euro**. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber nicht auf die Zahl der Partner, Gesellschafter bzw. Sozien abstellt, sondern auch angestellte Berufsträger sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgezählt werden müssen.

- Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt nach **§ 59o Abs. 3 BRAO**-neu die Mindestversicherungssumme **500.000 Euro** für jeden Versicherungsfall.

Berufsausübungsgesellschaft	Mindestversicherungs-summe	Vorschrift
≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	1 Mio. Euro	§ 59o Abs. 2 BRAO n.F.
> 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	2,5 Mio. Euro	§ 59o Abs. 1 BRAO n.F.
ohne Haftungsbeschränkung	500.000 Euro	§ 59o Abs. 3 BRAO n.F.

3. *Handelt es sich bei einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft im Sinne des § 59o Abs. 1 BRAO-neu? Was gilt für Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen (vgl. § 52 Abs. 2 BRAO)?*

Die einfache Partnerschaftsgesellschaft unterfällt nicht § 59o Abs. 1 BRAO-neu, weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen beschränkt ist, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern. Auch auf Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen, findet diese Norm deshalb keine Anwendung.

4. Was passiert zukünftig, wenn die Berufsausübungsgesellschaft unterversichert ist?

§ 59n Abs. 3 BRAO-neu ordnet an, dass in Fällen, in denen die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird, neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften.

Ein Fall der Unterversicherung kann beispielsweise eintreten, wenn innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft übersehen wird, dass in der Zwischenzeit die **Grenze von 10 Berufsträgern überschritten** worden ist und daher eine Mindestversicherung von 2,5 Mio. Euro (statt 1 Mio. Euro für bis zu 10 Berufsträger) erforderlich wird.

5. Was gilt im Zusammenhang mit der Jahreshöchstleistung?

Bei einer Einzelversicherung verbleibt es bei dem Grundsatz nach **§ 51 Abs. 4 BRAO**, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den **vierfachen Betrag** der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können.

Für Sozietäten, unabhängig ob haftungsbeschränkt oder nicht, sieht **§ 59o Abs. 4 BRAO-neu** zukünftig vor, dass die Maximierung nicht geringer sein darf als die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören. Soweit in einer Sozietät weniger als vier Gesellschafter tätig sind, muss jedoch immer **mindestens eine vierfache Maximierung** versichert sein.

6. Was gilt bei der Versicherung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft?

Die neuen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit gemäß **§ 59c BRAO** führen zu neuen Haftungsszenarien für die Gesellschafter einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft und zu neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz. Bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer **gegenseitigen akzessorischen Haftung** der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und berufsfremder Gesellschafter.

Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der GDV die nachfolgende unverbindliche **Musterklausel** zur Versicherung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bekannt gegeben:

> Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

Mit einer solchen Klausel wird insbesondere die sich aus Berufsfehlern eines Gesellschafters für die jeweils anderen berufsfremden Gesellschafter ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert. Die Klausel geht davon aus, dass **die Berufsausübungsgesellschaft** – und nicht der einzelne Gesellschafter – **Versicherungsnehmer ist**. Werden in einer Berufsausübungsgesellschaft verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt, kann die Berufsausübungsgesellschaft separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen.

Beispiel: Eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft mit Gesellschaftern aus **drei verschiedenen Berufen** (Rechtsanwalt, Steuerberater und Architekt) schließt als Versicherungsnehmer drei Versicherungsverträge ab (eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, eine Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater sowie eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten).

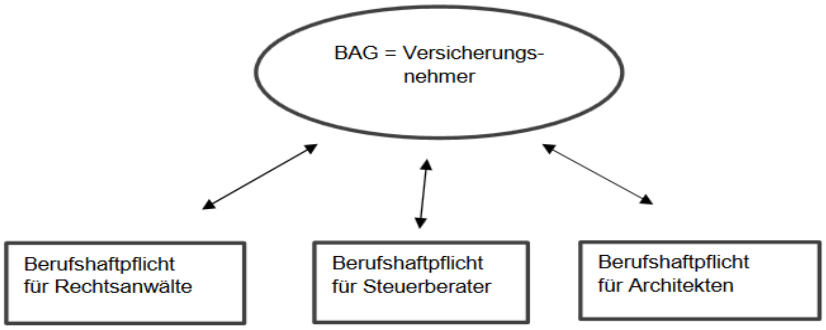

Im Interesse aller Gesellschafter ist darauf zu achten, dass im vorgenannten Beispiel die unverbindliche Musterklausel sowohl in der Rechtsanwalts- als auch in der Steuerberater- und in der Architektenhaftpflichtversicherung vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die Berufsausübungsgesellschaft für **die jeweilige Berufsgruppe** abgeschlossen hat. Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 59n BRAO[2], in der ausdrücklich Folgendes klargestellt wird: “Maßstab für eine solche gegenseitige freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfangs das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht.“

7. Benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiterhin eine persönliche Versicherung?

Ja. Die einzelnen anwaltlichen Berufsträger benötigen gemäß **§ 51 BRAO** auch zukünftig eine persönliche Versicherung. Diese Vorschrift ordnet Folgendes an: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen (...).“ An diesem Grundsatz ändert sich auch durch die neue Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft nichts.

Dies setzt aber auch weiterhin nicht das Bestehen getrennter Versicherungspolicen voraus. Wie in der Praxis schon jetzt häufig üblich, können die Versicherung der Sozietät und die jeweils persönlichen Versicherungen der in ihr tätigen Berufsträger in einer einheitlichen Police zusammengefasst werden.

Wird die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO und die Versicherung der Sozietät in einer Police zusammengefasst, muss aber stets gewährleistet sein, dass die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO für Tätigkeiten außerhalb der Sozietät zur Verfügung steht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sozien auch außerhalb der Sozietät anwaltlich beraten (selbst dann, wenn ihnen dies möglicherweise aufgrund des Sozietätsvertrags nicht gestattet ist).

8. Was gilt für Scheinsozietäten?

Auch nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform wird es für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft allein darauf ankommen, ob für die rechtsuchenden Bürger nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist.

[2] BT-Drs. 19/27670, S. 198

Nicht entscheidend ist daher, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d. h. wer in Wahrheit Gesellschafter ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor, hat sich diese Gesellschaft zu versichern. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters auch die so genannten Scheingesellschafter nach §§ 59n, 59o BRAO-neu umfasst. Alle Gesellschafter und Scheingesellschafter sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

9. Ist bei einer Berufsausübungsgesellschaft ein Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung möglich?

Wie bisher bei der Rechtsanwaltsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgesehen, ist der Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung in Höhe der Pflichtversicherungssumme zukünftig **bei allen haftungsbeschränkten** Gesellschaften gemäß § 59n Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, 3 Nrn. 2 bis 5 BRAO **nicht** möglich.

10. Gibt es eine Musterversicherungsbestätigung?

Der GDV hat in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV die nachfolgend abgedruckte unverbindliche Musterversicherungsbestätigung erarbeitet.

Unverbindliche Musterversicherungsbestätigung

Berufshaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) für eine Berufsausübungsgesellschaft i.S.v. §§ 59b ff Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer: Rechtsanwaltsgesellschaft...
Versicherungsschein-Nr.: ...
Versicherungsbeginn: ...

Wir bestätigen, dass für den o.g. Versicherungsnehmer unter der o.g. Versicherungsschein-Nr. eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die die Voraussetzungen des § 59n BRAO erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ○ mindestens 2.500.000 EUR je Versicherungsfall
- ○ mindestens 1.000.000 EUR je Versicherungsfall
- ○ mindestens 500.000 EUR je Versicherungsfall

Die Jahreshöchstleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich aus der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Sie beträgt mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

5. Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten

In den vergangenen Wochen haben sich mehrere Mitglieder mit Anfragen zur Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten an verschiedene Rechtsanwaltskammern gewandt.

Einige Banken und Sparkassen haben sich dazu entschlossen, sämtliche bei ihnen geführten Rechtsanwalts-Anderkonten zu kündigen. Als Begründung werden die Änderungen in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäschegesetz genannt.

Die Rechtsanwaltskammern und die BRAK setzen sich dafür ein, eine Klärung der Situation herbeizuführen.

Nach einer Umfrage der BRAK, an der über 9.600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen haben, haben 21 % eine bankseitige Kündigung ihrer anwaltlichen Anderkonten erhalten. Die Auswertung der Ergebnisse bestätigt die Befürchtung, dass es sich um ein systemisches Problem großen Ausmaßes handelt. Knapp 21 % der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhielten eine Kündigung für das Sammelanderkonto durch ihre Bank, 2,4 % für ihre Einzelanderkonten. In über 72 % aller Fälle wurde als Begründung das Geldwäschegesetz, in knapp 56 % die Auslegungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Kündigungsgrund genannt. Über 26 % der Banken gaben (zusätzlich) an, durch die Kündigung Aufwand und/oder Kosten reduzieren zu wollen. Fast 86 % aller fraglichen Kündigungen wurden im Jahr 2022 ausgesprochen.

Die BRAK hat sich in dieser dringenden Angelegenheit bereits an das Bundesfinanzministerium (BMF), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den Bundesverband deutscher Banken (BdB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewendet, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Dabei setzt sich die BRAK insbesondere für eine Änderung der relevanten Passage Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin ein. Zudem wird die grundlegende Bedeutung der Sammelanderkonten für die anwaltliche Berufsausübung thematisiert, da ohne (Sammel-) Anderkonten bestimmte Bereiche der anwaltlichen Berufsausübung erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden.

Das Gespräch mit den Vertretern des BMF sowie Vertretern der BaFin fand am 15.03.2022 statt.

Konkret vorgeschlagen wurde vom BMF deshalb Folgendes:

Als erste kurzfristige Maßnahme soll es noch im März ein Schreiben der BaFin und des BMF an die Kreditwirtschaft geben, das über die dort vertretenen Verbände an die einzelnen Bankinstitute übermittelt wird. Darin werden das BMF und die BaFin ihren Standpunkt noch einmal deutlich machen und den Banken das Signal senden, dass man sich zu der Thematik in Gesprächen und Verhandlungen befinde. Banken seien weiterhin gehalten, mit Augenmaß bei der Risikoanalyse von Konten vorzugehen und dabei die Kriterien der NRA zu berücksichtigen.

Das BMF schlug vor, dass auf Seiten der Anwaltschaft § 4 BORA angepasst werden könnte. Beim Vorliegen bestimmter Risikofaktoren, insbesondere der in der NRA enthaltenen Kriterien, z.B. bei Bargeldeinzahlungen oder Immobiliengeschäften, könne die Führung von Sammelanderkonten untersagt und eine Führung von Einzelanderkonten verpflichtend eingeführt werden. Die BRAK wandte diesbezüglich ein, dass man für ein derartiges Vorhaben der Hilfe und Unterstützung des BMJ bedürfe und verwies auf den vom BMJ angedachten Vorschlag, die AuA der BaFin zu ändern. Dies sah die BaFin als sehr kritisch an. Es handele sich dabei um einen langwierigen Prozess, der aktuell nicht anstünde und auch durch diverse Gremien gehen müsse. Eine Aktualisierung könne nur aus gegebenem Anlass vorgenommen werden, beispielsweise, wenn die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) der BRAK geändert würden. Wichtig sei es, so die BaFin, dass die

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Geldwäscherisiko in Bezug auf die Sammelanderkonten wahrnehmen und bei ihrer Risikoanalyse berücksichtigen. Dem wird die BRAK, wie bereits angekündigt, in Kürze durch eine Anpassung der AAH Rechnung tragen.

Letztlich, so dass BMF, müsse man die von der Anwaltschaft als relevant erachteten Kriterien zu den Sammelanderkonten, die in etwaige Änderungen des § 4 BORA und der AAH einfließen könnten, mit denen der Banken abgleichen, um eine einheitliche und sichere Handhabung zu gewährleisten und um Widersprüche zu vermeiden. Nur auf diesem Wege lässt sich eine langfristige Lösung für Sammelanderkonten sicherstellen.

Das BMF und die BaFin zeigten sich zuversichtlich, dass die Führung von Sammelanderkonten bei den Banken weiterhin möglich sein wird. Das BMF ist optimistisch, in Gesprächen mit den Banken und einem klarstellenden Schreiben an die Banken erreichen zu können, dass Kündigungen zurückgenommen werden bzw. Banken auch neue Anwaltsanderkonten einrichten.

Wir werden Sie an dieser Stelle informieren, sobald uns weitergehende Informationen vorliegen.

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1. Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente

Welche technischen Rahmenbedingungen und Standards müssen und sollen Dokumente für eine elektronische Übermittlung an die Gerichte erfüllen?

(Ein Beitrag von Frau Rechtsanwältin und Geschäftsführerin bei der BRAK Julia von Seltmann)

In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (ERVB 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Verordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 1.1.2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll-Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.

Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Verbindliche technische Rahmenbedingungen

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich“. Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden.

Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

Technische Standards als Soll-Vorgaben

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält **Formatvorgaben**, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen“ zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter“ und bei Dateityp „PDF“. Unter „Optionen“ muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel“ aktiviert werden. Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument druckbar sein. Ein PDF-Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die **Wahl des Dateinamens** sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.9.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateiendungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateiendung.

Die beA-Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z.B. „01_Klageschrift.pdf“ oder „04_Mietvertrag.pdf“. Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden.

Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

§ 2 III ERVV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1–5 genannte **Strukturdaten** übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein, die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden **Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente** in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31.3.2022. Ab dem 1.4.2022 bis zum 31.12.2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens 100 Megabyte angehoben. Ab dem 1.1.2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31.12.2023 gelten wird.

Die beA-Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. § 3 ERVV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

Fazit

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA-Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

Berlin, 15.02.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2022)

6.2. Wer muss was wie signieren?

Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr

(Ein Beitrag von Frau Rechtsanwältin und Geschäftsführerin bei der BRAK Julia von Seltmann)

Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!“ Der Beitrag erläutert, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt: Die Signatur eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein Schriftformerfordernis besteht. Dieses kann sich aus materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

Die qualifizierte elektronische Signatur

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beASystems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren“ angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen. Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

Der sichere Übermittlungsweg

Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach anmelden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vorsicht bei materiell-rechtlichen Erklärungen!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiellrechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche Erklärungen, z.B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

Der Vertretungsfall

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können Sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, so dass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.

Bestellung von Signaturzertifikaten
https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products

Die jeweiligen Produktdetails informieren über Einzelheiten.

Berlin, 15.02.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2022)

6.3. beA: Auswertung der Erstregistrierungsquote nach Kammerbezirken

Die BRAK hat eine Tabelle zur Auswertung der Erstregistrierungen am beA zum Stichtag 31.12.2021 veranlasst, aufgeschlüsselt nach Kammerbezirken.

Auswertung der Erstregistrierungen nach Rechtsanwaltskammern und Zulassungstyp zum 31.12.2021

Zusammenfassung

Kammer	Bamberg	Berlin	BGH	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz
Postfächer	2.842	16.024	38	2.305	1.895	1.904	6.342	14.739	23.103	3.738	12.416	14.787	5.100	1.890	3.564
vollständig aktiv	2.426	15.152	38	2.277	1.806	1.865	6.097	13.009	18.157	3.595	9.609	12.692	4.922	1.614	3.505
Registrierungsrate alle	85,4%	94,6%	100,0%	98,8%	95,3%	98,0%	96,1%	88,3%	78,6%	96,2%	77,4%	85,8%	96,5%	85,4%	98,3%
Erhöhung zum Vormonat	0,2%	0,5%	0,0%	0,4%	-0,1%	0,8%	0,3%	1,7%	1,1%	0,0%	0,3%	0,7%	0,5%	0,5%	-0,1%
Registrierungsrate RA	87,6%	96,4%	100,0%	99,2%	97,0%	99,0%	98,2%	90,0%	84,1%	99,1%	81,8%	88,7%	98,5%	88,5%	99,3%

Postfächer

Kammer	Bamberg	Berlin	BGH	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz
1. RECHTSANWALT	2.573	14.185	38	2.166	1.592	1.739	5.665	12.455	19.002	3.382	10.749	13.076	4.452	1.703	3.167
2. SYNDIKUS	251	1.588		136	287	142	632	2.074	3.371	234	1.439	1.640	593	178	372
3. EU_ANWALT	2	95			1	4	9	52	127	16	32	12	13		
4. WHO_ANWALT	1	68			1	6	8	36	140	4	43	13	10		
5. RECHTSBEISTAND	4				2	2	4	13	10	4	21	6	1		
6. EU_SYNDIKUS		7				1		5	26	3	7		1		
7. WHO_SYNDIKUS					1			2	13		4		2		
8. DL_EU_ANWALT								1		1					
9. NICHTMITGLIEDER	11	81		3	11	10	24	101	414	94	121	40	28	9	25
Summe	**2.842**	**16.024**	**38**	**2.305**	**1.895**	**1.904**	**6.342**	**14.739**	**23.103**	**3.738**	**12.416**	**14.787**	**5.100**	**1.890**	**3.564**

vollständig aktiv

Kammer	Bamberg	Berlin	BGH	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz
1. RECHTSANWALT	2.254	13.670	38	2.149	1.545	1.721	5.564	11.215	15.980	3.351	8.789	11.593	4.383	1.508	3.146
2. SYNDIKUS	169	1.336		128	257	132	513	1.705	1.966	220	766	1.090	518	106	359
3. EU_ANWALT	2	88			1	3	8	45	95	14	21	7	12		
4. WHO_ANWALT		54			1	6	8	28	97	3	22	2	8		
5. RECHTSBEISTAND	1				1	2	4	11	4	4	7				
6. EU_SYNDIKUS		4				1		2	13	3	3		1		
7. WHO_SYNDIKUS					1			2	2		1				
8. DL_EU_ANWALT								1							
9. NICHTMITGLIEDER	1	29		1	1	2	7	19	11	7	7	5	1	1	23
Summe	**2.426**	**15.152**	**38**	**2.277**	**1.806**	**1.865**	**6.097**	**13.009**	**18.157**	**3.595**	**9.609**	**12.692**	**4.922**	**1.614**	**3.505**

Registrierungsrate

Kammer	Bamberg	Berlin	BGH	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz
1. RECHTSANWALT	88%	96%	100%	99%	97%	99%	98%	90%	84%	99%	82%	89%	98%	89%	99%
2. SYNDIKUS	67%	84%		94%	90%	93%	81%	82%	58%	94%	53%	66%	87%	60%	97%
3. EU_ANWALT	100%	93%			100%	75%	89%	87%	75%	88%	66%	58%	92%		
4. WHO_ANWALT		79%			100%	100%	100%	78%	69%	75%	51%	15%	80%		
5. RECHTSBEISTAND	25%				50%	100%	100%	85%	40%	100%	33%				
6. EU_SYNDIKUS		57%				100%		40%	50%	100%	43%		100%		
7. WHO_SYNDIKUS					100%			100%	15%		25%				
8. DL_EU_ANWALT								100%							
9. NICHTMITGLIEDER	9%	36%		33%	9%	20%	29%	19%	3%	7%	6%	13%	4%	11%	92%

Zahlen Vormonat

Kammer	Bamberg	Berlin	BGH	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz
Postfächer	2.845	15.988	38	2.304	1.886	1.903	6.357	14.731	23.114	3.721	12.388	14.786	5.095	1.889	3.565
vollständig aktiv	2.423	15.046	38	2.266	1.800	1.848	6.094	12.746	17.904	3.579	9.556	12.587	4.891	1.604	3.508
Registrierungsrate alle	85%	94%	100%	98%	95%	97%	96%	87%	77%	96%	77%	85%	96%	85%	98%
Registrierungsrate RA	87%	96%	100%	99%	97%	98%	98%	89%	83%	99%	82%	88%	98%	88%	100%

Veränderungen

Kammer	Bamberg	Berlin	BGH	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz
Postfächer	-3	36	0	1	9	1	-15	8	-11	17	28	1	5	1	-1
Anzahl aktivierte Postfächer	3	106	0	11	6	17	3	263	253	16	53	105	31	10	-3
Registrierungen alle	0,2%	0,5%	0	0,4%	-0,1%	0,8%	0,3%	1,7%	1,1%	0	0,3%	0,7%	0,5%	0,5%	0
Registrierungen RA	0,1%	0,3%	0	0,4%	0	0,6%	0	1,1%	0,9%	0	0,2%	0,6%	0	0,6%	-0,2%

Auswertung der Erstregistrierungen nach Rechtsanwaltskammern und Zulassungstyp zum 31.12.2021

Zusammenfassung

Kammer	Köln	Mecklenburg-Vorpommern	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	Summe
Postfächer	14.741	1.438	25.763	5.370	2.855	1.510	4.738	1.600	4.151	8.958	1.858	2.167	1.450	187.286
vollständig aktiv	13.130	1.379	19.120	5.272	2.831	1.412	4.313	1.551	3.619	8.051	1.780	1.760	1.433	162.415
Registrierungsrate alle	89,1%	95,9%	74,2%	98,2%	99,2%	93,5%	91,0%	96,9%	87,2%	89,9%	95,8%	81,2%	98,8%	87%
Erhöhung zum Vormonat	0,2%	1,0%	0,8%	0,0%	0,0%	1,1%	1,1%	-0,2%	-0,3%	0,2%	0,9%	-0,1%	-0,3%	0,6%
Registrierungsrate RA	91,8%	97,1%	78,9%	99,2%	99,7%	96,1%	93,3%	97,5%	90,2%	92,9%	96,3%	85,0%	99,4%	89,9%

Postfächer

Kammer	Köln	Mecklenburg-Vorpommern	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	Summe
1. RECHTSANWALT	12.437	1.367	21.699	4.643	2.633	1.372	4.464	1.543	3.725	7.375	1.762	1.943	1.326	162.233
2. SYNDIKUS	2.130	59	3.416	665	216	114	237	50	406	1.482	94	200	114	22.120
3. EU_ANWALT	44	4	199	10		6	1			20		7	3	657
4. WHO_ANWALT	23		65	7		1	10			23		3	1	463
5. RECHTSBEISTAND	6		65	4						6		3	2	153
6. EU_SYNDIKUS	3		36	1		1				5		1		97
7. WHO_SYNDIKUS	1		6	5						2		1		37
8. DL_EU_ANWALT														2
9. NICHTMITGLIEDER	97	8	277	35	6	16	26	7	20	45	2	9	4	1.524
Summe	**14.741**	**1.438**	**25.763**	**5.370**	**2.855**	**1.510**	**4.738**	**1.600**	**4.151**	**8.958**	**1.858**	**2.167**	**1.450**	187.286

vollständig aktiv

Kammer	Köln	Mecklenburg-Vorpommern	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	Summe
1. RECHTSANWALT	11.412	1.328	17.113	4.604	2.624	1.318	4.163	1.504	3.359	6.848	1.697	1.651	1.318	145.845
2. SYNDIKUS	1.662	48	1.830	641	207	87	141	47	260	1.161	83	107	109	15.648
3. EU_ANWALT	30	3	125	10		5	1			16		1	3	490
4. WHO_ANWALT	17		30	7		1	8			17			1	310
5. RECHTSBEISTAND	6		11	4						4			2	61
6. EU_SYNDIKUS	2		10	1		1				3		1		45
7. WHO_SYNDIKUS	1		1	5						2				15
8. DL_EU_ANWALT														1
9. NICHTMITGLIEDER	11	1	22	21		3	1	1	3	10		1	1	190
Summe	**13.130**	**1.379**	**19.120**	**5.272**	**2.831**	**1.412**	**4.313**	**1.551**	**3.619**	**8.051**	**1.780**	**1.760**	**1.433**	162.605

Registrierungsrate

Kammer	Köln	Mecklenburg-Vorpommern	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	Summe
1. RECHTSANWALT	92%	97%	79%	99%	100%	96%	93%	97%	90%	93%	96%	85%	99%	90%
2. SYNDIKUS	78%	81%	54%	96%	96%	76%	59%	94%	64%	78%	88%	54%	96%	71%
3. EU_ANWALT	68%	75%	63%	100%		83%	100%			80%		14%	100%	75%
4. WHO_ANWALT	74%		46%	100%		100%	80%			74%			100%	67%
5. RECHTSBEISTAND	100%		17%	100%						67%			100%	40%
6. EU_SYNDIKUS	67%		28%	100%		100%				60%		100%		46%
7. WHO_SYNDIKUS	100%		17%	100%						100%				41%
8. DL_EU_ANWALT														50%
9. NICHTMITGLIEDER	11%	13%	8%	60%		19%	4%	14%	15%	22%		11%	25%	12%

Zahlen Vormonat

Kammer	Köln	Mecklenburg-Vorpommern	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	Summe bzw Mittelwert
Postfächer	14.714	1.442	25.778	5.380	2.860	1.508	4.738	1.600	4.122	8.924	1.858	2.157	1.445	187.136
vollständig aktiv	13.082	1.369	18.925	5.280	2.837	1.394	4.260	1.554	3.607	8.006	1.764	1.753	1.433	161.154
Registrierungsrate alle	89%	95%	73%	98%	99%	92%	90%	97%	88%	90%	95%	81%	99%	86%
Registrierungsrate RA	92%	96%	78%	99%	100%	96%	92%	98%	90%	93%	95%	85%	100%	89%

Veränderungen

Kammer	Köln	Mecklenburg-Vorpommern	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	Summe bzw Mittelwert
Postfächer	27	-4	-15	-10	-5	2	0	0	29	34	0	10	5	150
Anzahl aktivierte Postfächer	48	10	195	-8	-6	18	53	-3	12	45	16	7	0	1.261
Registrierungen alle	0,2%	1,0%	0,8%	0	0	1,1%	1,1%	-0,2%	-0,3%	0,2%	0,9%	0	-0,3%	
Registrierungen RA	0,2%	0,9%	0,6%	0	0	0,5%	1,0%	-0,2%	-0,2%	0,1%	0,9%	-0,1%	-0,2%	

lsruhe	Kassel	Koblenz	Köln	Mecl Vorp
.100	1.890	3.564	14.741	
.922	1.614	3.505	13.130	
,5%	85,4%	98,3%	89,1%	
,5%	0,5%	-0,1%	0,2%	
,5%	88,5%	99,3%	91,8%	

6.4. beA: Anhebung der Datenmengen ab dem 01.04.2022

Das Datenvolumen einer beA-Nachricht ist bislang auf 60 MB beschränkt. Die angekündigte Anhebung der Datenmengen in der 2 .Elektronischen-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022, 2. ERVB 2022 vom 10.02.2022 ab dem 01.04.2022 (siehe auch beA-Newsletter 3/2022) dürfte jeden Anwender erfreuen. Konkret erfolgt die Anhebung ab 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 betreffend Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt:

1. auf höchstens 200 Dateien und
2. auf höchstens 100 MB

Des Weiteren werden die Anzahl und Volumina einer elektronischen Nachricht ab dem 01.01.2023 bis mindestens 31.12.2023 wie folgt begrenzt:

1. auf höchstens 1000 Dateien und
2. auf höchstens 200 MB.

6.5. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de**.** Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

https://portal.beasupport.de/external

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter**/.**

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/.

6.6. Elektronische Einreichung von Vollstreckungsaufträgen

Auch Vollstreckungsaufträge müssen von Rechtsanwälten/innen ab dem 01.01.2022 elektronisch eingereicht werden (§§ 753 Abs. 5, 130d ZPO).

Bei Vollstreckungsbescheiden, deren fällige Gesamtforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000,00 EURO beträgt, verbleibt es bei der elektronischen Einreichung des Titels (§ 754a Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Bei Vollstreckungsbescheiden über 5.000,00 EURO sowie allen anderen Vollstreckungstiteln sind die Originale in Papierform nachzureichen (§§ 754, 754a ZPO).

Für die Aufträge ist weiterhin der amtliche Vordruck zu nutzen. Es wird jedoch erwartet, dass das derzeit aktuelle Formular noch in diesem Jahr angepasst wird.

Um Probleme zu vermeiden ist es ratsam, dem Vollstreckungsauftrag eine Kopie des Vollstreckungstitels beizufügen und den Originaltitel in Papierform erst nach Anforderung des Gerichts unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden.

7. Ass. jur. Heike Goerke 25 Jahre bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Anfang Januar diesen Jahres war Frau Heike Goerke 25 Jahre für die Kammer tätig. Sie begann 1997 als Referentin für Fortbildung zunächst in freier Mitarbeit. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Kammer mit dem DAI übernahm Frau Goerke sodann 2002 die Leitung der Nebenstelle des DAI in der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

Nach Auflösung der Nebenstelle des DAI bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz im Herbst 2011 setzte sie Ihre Tätigkeit wieder direkt in der Kammer fort und baute somit den heute uns allen bekannten Seminarservice unserer Kammer von Anbeginn auf. Der Aus- und Fortbildungsbereich, der mittlerweile als Betrieb gewerblicher Art der Kammer (BgA) geführt wird, entwickelte sich in all diesen Jahren hin zu mit einem der führenden Anbieter juristischer Fortbildung und zwar bundesweit. Diesen auch überregionalen Erfolg und das damit verbundene Ansehen verdanken wir maßgeblich unserer Geschäftsführerin Frau Goerke, der es aufgrund Ihrer langjährigen Erfahrung und mit viel Herz immer wieder gelingt, zu aktuellen Themen hochkarätige Referenten für uns zu gewinnen, die große Bandbreite der Fortbildungsinteressen und -verpflichtungen zur rechten Zeit abzudecken und z.B. am Nabel der Zeit heute neben Präsenzseminaren auch Online- und Hybridseminare zu realistischen Preisen anzubieten.

Ihrem großen Engagement entsprechend verantwortete man ihr ab 2016 auch die Zuständigkeit in der Geschäftsführung der Kammer für die Bereiche Aus- und Weiterbildung sowie Fachanwaltschaften. Sie betreut damit sämtliche Bereiche der Aus- und Fortbildung sowohl der Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirte, Referendare wie auch der Rechts- und Fachanwälte. Aufgrund Ihrer langjährigen Erfahrung in diesen Bereichen wurde sie nicht zuletzt im Jahr 2020 von der BRAK in den Berufsbildungsausschuss berufen.

Wir bedanken uns für 25 Jahre und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

8. Aus- und Fortbildung

8.1. Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach **Fachkundliche Textbearbeitung** findet statt am

Donnerstag, 28. April 2022.

Die **schriftlichen Prüfungen** finden statt am

Dienstag, 03. und Mittwoch, 04. Mai 2022.

Die mündlichen Prüfungen finden ca. 2-3 Wochen vor den Sommerferien statt. Die Einladung zu den Prüfungen werden Sie rechtzeitig erhalten.

Hinweise für die Teilnehmer:
Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schönfelder“, aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen, etwa aus dem Beck-Verlag, aktuelle Gebührentabellen, ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Nicht erlaubt sind:

- Textausgaben mit Erläuterungen, (z. B. DAV-Textausgabe RVG)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen
- jede Art von Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter mit erläuternden Wortvermerken, die über reine §§- und Gesetzesbezeichnungen hinausgehen
- farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (etwa rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit)
- Handys, Organizer, Tablets, Smart-Watches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

8.2. Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung Sommer 2021 haben 81 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 5 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 76 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 2 nicht bestanden wurde.

8.3. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2021 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter gegeben.

Es wurden ca. **158** (142 in 2021) **Seminare** angeboten,

dabei waren mehr als **2650 Teilnehmer** (aus der Anwaltschaft) zu verzeichnen.

Es mussten aufgrund der Covid-19-Situation ab März eine Vielzahl an Seminaren abgesagt bzw. auf Online - und/oder Hybrid-Veranstaltung umgestellt werden. Es fanden insgesamt 103 Online-Seminare statt. In den Zeiträumen der Lockerung konnten noch immerhin 55 Präsenzseminare angeboten und durchgeführt werden.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das größte Fortbildungsinteresse.

Fortgesetzt wurde auch die Kooperation mit dem deutschen Anwaltsinstitut mit dem umfangreichen Angebot zur „Online-Fortbildung“. Im Jahr 2021 konnte wieder ein großes Interesse an eLearning-Angeboten aus dem Bezirk Koblenz verzeichnet werden.

Es bildeten sich auch die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien in 2021 wieder gerne und umfangreich fort; mehrere Online-Seminare wurden insbesondere zunächst zum neuen RVG durchgeführt. Auch das besondere elektronische Anwaltspostfach war weiterhin Gegenstand einiger Fortbildungen. Interesse fanden auch das Prozessrecht, Zwangsvollstreckung und die Kanzleiorganisation.

8.4. Seminar zur Erlangung der Qualifikation zum Gepr. Rechtsfachwirt/in

29 Teilnehmer/innen haben sich zu dem Seminar 2020-2022 zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit Soldan, Essen angemeldet.

28 Teilnehmer haben an der schriftlichen Prüfung Block 1: Materielles Recht/Prozessrecht/ PKH am 07.11.2020, Block 2: Büroorganisation und Verwaltung/Personalwesen/Arbeitsrecht/Mandatsbetreuung am 05.06.2021 und Block 3: Zwangsvollstreckung/Kosten- und Gebührenrecht/Insolvenzrecht am 22.01.2022 teilgenommen.

Die meisten Unterrichtsblöcke wurden aufgrund der derzeitigen Situation online durchgeführt.

Die mündlichen Prüfungen finden am 27., 28. und 29. April 2022 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Koblenz statt.

Der für den Beginn am 29. April 2022 in Mainz geplante Rechtsfachwirtkurs muss leider mangels ausreichender Teilnehmerzahlen verschoben werden. Ein neuer Kursbeginn wird rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Daten werden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz bekannt gegeben.

Inhalte dieser Fortbildung der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit der Hans-Soldan GmbH wird sein:

- Büroorganisation / EDV
- Kanzleimanagement
- Personalwesen / Arbeitsrecht
- Büroverwaltung / Steuern
- Materielles und Formelles Recht
- Zwangsvollstreckung
- Gebühren- und Kostenrecht

Nach rund anderthalb Jahren sind Sie bereit für die schriftliche und mündliche Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r und ca. anderthalb Jahre Erfahrung im Beruf in einer Anwaltskanzlei.

8.5. Neue Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die gemeinsame Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Gepr. Rechtsfachwirt/in“ wurde am

08.10.2021 von dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz und am 11.11.2021 von dem des Saarlandes genehmigt. Die neue Prüfungsordnung finden Sie auf unserer Homepage.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Veranstaltungen

Alle üblicherweise seitens der Rechtsanwaltskammer geplanten Veranstaltungen wie „der kleine Anwaltstag“, „Verbraucherrechtstage“, „Lehrlingsverabschiedungen“ wurden aufgrund der „Corona-Situation“ abgesagt.

Einige Veranstaltungen fanden als Online-Seminar, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer statt. Dies ermöglichte – wenn auch nicht ganz so lebendig wie sonst – die Aufrechterhaltung des interdisziplinären Austauschs.

Eine Kooperation mit der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer zum sehr relevanten Thema der „Geldwäsche“ konnte sogar in Mainz in Präsenz stattfinden.

Wir hoffen sehr, dass sich die Situation zeitnah zumindest dergestalt wieder stabilisiert, dass wir die beliebten Verbraucherrechtstage ebenso wieder durchführen können, wie z. B. unser Fachsymposium oder unsere Podiumsdiskussion zu berufspolitisch aktuellen Themen.

10. Beschlüsse der Satzungsversammlung

2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.12.2021

Fachanwaltsordnung

I. § 1 FAO wird wie folgt geändert:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt neu gefasst:

g) Insolvenz -und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;

2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.

3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

   a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.

   b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

III. § 14 FAO wird wie folgt neu gefasst:
§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht

   a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
   b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
   c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators
   d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
   e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
   f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
   g) Insolvenzgläubiger
   h) Insolvenzanfechtung
   i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
   j) Steuerrecht in der Insolvenz
   k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
   l) Insolvenzstrafrecht
   m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Verfahrensrecht

   a) Insolvenzeröffnungsverfahren
   b) Regelverfahren
   c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
   d) Verbraucherinsolvenz
   e) Restschuldbefreiungsverfahren
   f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

   a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
   b) Rechnungslegung in der Insolvenz
   c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanie-

rung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

IV. § 5 Abs. 1 lit. l FAO wird wie folgt geändert:

l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.

Berufsordnung

I. § 3 BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt neu gefasst:
§ 3 Interessenwiderstreit

(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,

b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und

c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

II. § 5 BORA wird wie folgt geändert:
§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei, weiterer Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der BRAK folgt.

Quelle: BRAK

11. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2021

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin schlichtet seit nunmehr 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.
Der Tätigkeitsbericht 2021 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Tätigkeitsberichte

Im Jahr 2021 sind insgesamt 1.166 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen, die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge lag bei 62,5 %. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle, hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 14 % verkürzt. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren lag im Jahr 2021 bei 89%. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2022

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2021 für das Jahr 2022 350,00 EURO. Dieser ist per 14.03.2022 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 29.03.2022. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2022 beträgt 70,00 EURO.

Die beA-Umlage wird voraussichtlich im Mai erhoben. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Fachstudienreise Usbekistan 2022 der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Die eigentlich für 2020 und 2021 geplante Mitgliederfachexkursion nach Usbekistan konnte aufgrund coronabedingter Einschränkungen leider nicht stattfinden. Die Reise wurde daher auf 2022 verschoben und findet nun vom **26.05.2022 bis zum 08.06.2022** statt.

Berge, Wüsten und Oasen, prachtvolle Bauwerke und die traditionelle Gastfreundschaft der Bevölkerung prägen das Bild Usbekistans. Im zentralen Teil der Großen Seidenstraße, zwischen China und Europa gelegen, blickt Usbekistan auf eine bis ins Altertum reichende Geschichte zurück und verfügt über eine einmalige Kultur. Die Reise führt von Taschkent aus in die über 2500 Jahre alten

Wüstenstädte Samarkand, Buchara und die Oasenstadt Chiwa, sowie ins kulturelle und wirtschaftliche Zentrum Zentralasiens, das politisch sensible Fergana Tal.

Im Kreis der Kollegen und Freunde erleben Sie ein sehr vielfältiges Programm mit spannenden Begegnungen und interessanten Fachbesuchen.

Die Ausschreibung und das Anmeldeformular finden Sie hier

2. Hinweis des Ministeriums

Einführung der E-Kostenmarke

Das Ministerium der Justiz hat uns informiert, dass zum 01.04.2022 die Einführung der elektronischen Kostenmarke erfolgt. Neben den Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein reiht sich damit Rheinland-Pfalz als sechstes Bundesland in die Reihe der Länder ein, bei denen die elektronische Kostenmarke bereits erfolgreich genutzt wird. Ziel der Länder ist es, zahlreiche Leistungen online bereit zu stellen.

Vorgesehen ist dieses bargeldlose Zahlungsverfahren in erster Linie für eilbedürftige Verfahren. Für Forderungen, die aufgrund einer gerichtlichen Kostenrechnung zu einem vorgegebenen Kassenzeichen zu überweisen sind, ist eine Zahlung mit der elektronischen Kostenmarke jedoch nicht geeignet.

Für die Zahlung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 EBAO und Geldauflagen nach § 18 Abs. 1 EBAO können elektronische Kostenmarken in Rheinland-Pfalz nicht genutzt werden.

Über das Justizportal können elektronische Kostenmarken durch Überweisung oder per Kreditkarte online erworben werden. Über den nachfolgenden Link der Seite des Justizportals Nordrhein-Westfalen finden Sie Anleitungen zum Erwerb von elektronischen Kostenmarken. Die Käuferinnen und Käufer erhalten nach Bezahlung eine Quittung mit einer Kostenmarkennummer als Sofortausdruck oder als PDF-Datei.

Durch die bloße Angabe der eindeutigen Kostenmarken-Nummer auf einem Schriftsatz können Sie gegenüber Gerichten und den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften den angegebenen Geldbetrag, welcher bereits an die Justiz gezahlt wurde, nachweisen.

Sie können bereits jetzt für Zahlungen an die Justiz der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die elektronischen Kostenmarken verwenden.

3. Sonstige

3.1. Suche nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis

Seit dem 13.12.2020 meldet die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der täglichen Datenübermittlung die Bereitschaft von Kolleginnen und Kollegen, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 13.01.2021 die Suchfunktion nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) freigeschaltet, sodass die Justiz und das rechtsuchende Publikum Pflichtverteidiger nun über die Anzeige im BRAV suchen können.

3.2. Aktualisierte Hinweise zu Vertretung und Abwicklung

Die BRAK hat ihre Informationsmaterialien zur Vertretung und Abwicklung aktualisiert. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (kleine BRAO-Reform), das am 01.08.2021 in Kraft trat, brachte bereits einige relevante Veränderungen. Insbesondere wurden die Regelungen für Vertretungen in §§ 53, 54 BRAO und für die Abwicklung einer Kanzlei in einer Kanzlei gem. § 55 BRAO angepasst. Die augenfälligsten Neuerungen sind, dass eine Vertretung erst bei zweiwöchiger Abwesenheit von der Kanzlei bestellt werden muss und dass man der Vertretung Zugriff auf das eigene beA einräumen muss.

Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Handlungshinweise sowohl für die Tätigkeit des Vertreters als auch für die Tätigkeit des Abwicklers überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst.

Aktualisiert wurde zudem das Abwicklerlexikon. Es enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers im Sinne von § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichtspflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abwickelnden Kanzlei und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts.

3.3. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§ 56 IfSG). Wir möchten auf die Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK - Stand 31.01.2022 verweisen.

Anspruch auf Entschädigung besteht nach

1. § 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot)
2. § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben)
3. § 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“)

1. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfällen gem. § 56 IfSG besteht insbesondere im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne gem. § 30 IfSG (Absonderung). Auch wenn sich eine Person vor der Anordnung einer Absonderung oder eines Tätigkeitsverbotes vorsorglich selbst absondert bzw. ihre berufliche Tätigkeit nicht ausübt, kann eine Entschädigung für Verdienstausfall gewährt werden. Für Geimpfte und Genesene gilt zu beachten, dass grundsätzlich keine Absonderungspflicht aufgrund des nach § 32 IfSG erlassenen Landesrechts im Falle des Kontaktes mit einer infizierten Person besteht, solange diese keine Symptome entwickeln, § 6 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, sind anspruchsberechtigt. Die Entschädigung hat der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern für längstens 6 Wochen auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG).
   Auf Antrag werden die ausgezahlten Beträge dem Arbeitgeber erstattet. Einen Entschädigungsantrag können auch Selbstständige stellen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

2. Selbstständige und Kanzleiinhaber können neben dem Verdienstausfall ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG).

3. Ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 56 Abs. 1a IfSG besteht für Verdienstausfälle von erwerbstätigen Sorgeberechtigten von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn sie aufgrund

   - verlängerter Schul- oder Betriebsferien,
   - ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht,
   - des eingeschränkten Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
   - des Vorliegens einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,

   ihre Kinder zuhause betreuen müssen, für insgesamt 20 Wochen (jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter – bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende). Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls für jede erwerbstätige Person für längstens 10 Wochen gewährt, für Alleinerziehende 20 Wochen; es wird höchsten ein Betrag i. H. v. 2.016 EURO für einen vollen Monat gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG).

Unter folgendem Link https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html finden Sie Informationen zur Antragstellung.

3.4. Europaweite Liste für ukrainische Flüchtlinge bei der Suche nach Rechtsbeistand

Die BRAK, Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Geschäftsführerin informiert:

Der CCBE hat nun auf seiner Homepage eine Ukraine-Seite eingerichtet,
https://www.ccbe.eu/actions/ukraine/

die die Liste mit den Kontaktstellen enthält, die von den Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinen angegeben wurden:

https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/
Ukraine/EN_Ukraine_20220321_Legal-assistance-list-of-contacts.pdf

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2021 sind verstorben:

RA Paul Haubrich, Ralingen	✞15.10.2021 im Alter von 65 Jahren
RA Dieter Hildebrandt, Koblenz	✞13.11.2021 im Alter von 65 Jahren
RA Rudolf Eduard Krechel, Koblenz	✞31.12.2021 im Alter von 52 Jahren
RA Dietrich Jonas, Worms	✞05.03.2022 im Alter von 99 Jahren
RA Dieter Trilsbach, Trier	✞15.03.2022 im Alter von 91 Jahren
RA Wolfgang Sitter, Stetten	✞29.03.2022 im Alter von 78 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2021 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Till Rehberg,	Horn	04.10.2021
Marga Fuchs,	Bad Kreuznach	23.12.2021
Manfred Klaßen,	Simmerns	31.12.2021
Melanie Breuer,	Bad Kreuznach	06.01.2022
Simone Konrath,	Bad Sobernheim	28.02.2022
Hanna Henn,	Bad Kreuznach	04.03.2022

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Jörg Haseneier,	Simmern	21.10.2021
Andrea Literski-Haag,	Altenahr	31.10.2021
Christian Heissbach,	Niederelbert	10.11.2021
Ines Sennewald,	Remagen	30.11.2021
Sabine Harzem,	Rheinbreitbach	30.11.2021
Jana Ersch,	Emmelshausen	30.11.2021
Jeff Doemer,	Remagen	30.11.2021
Matthias Meinhardt,	Mainz	07.12.2021
Hubert Engeroff,	Rheinbreitbach	07.12.2021
Kirsten Alexandra Utsch,	Mudersbach	09.12.2021
Dr. Dagobert Kohout,	Koblenz	28.12.2021
Ingrid Rühle,	Neuwied	31.12.2021
Andrea Meyer-Kossert,	Andernach	31.12.2021
Jutta Keller,	Vallendar	31.12.2021
Patricia de Sá Almeida,	Koblenz	31.12.2021
Jürgen Maurer,	St. Johann	31.12.2021
Kurt Keuenhof,	Bad Ems	31.12.2021
Dr. Hans Vogt,	Koblenz	31.12.2021
Rudolf Eduard Krechel,	Koblenz	31.12.2021
Frank Lötters,	Koblenz	04.01.2022
Lisa Schütz,	Koblenz	14.01.2022
Laura Hoff,	Koblenz	17.01.2022
Mark-Oliver Fürst,	Mülheim-Kärlich	27.01.2022
Rolf Werner,	Mayen	30.01.2022
Anna Hillebrand,	Zell/Mosel	31.01.2022
Paul-Josef Baas,	Koblenz	01.02.2022
Tobias Preis,	Koblenz	11.02.2022
Dr. Alexander Vorndran,	Koblenz	14.02.2022
Tobias Traubenkraut,	Mayen	15.02.2022
Melanie Schulze,	Koblenz	21.02.2022
Jörg Federrath,	Betzdorf	24.02.2022
Dag Zimmermann,	Bad Neuenaht-Ahrweiler	24.03.2022
Bernd Schleimer,	Nastätten	31.03.2022

Landgerichtsbezirk Mainz:

Alexander Lessing,	Mainz	31.10.2021
Stefanie Baulig,	Andernach	31.10.2021
Stephanie Lohr,	Worms	01.11.2021
Arta Djahanschiri,	Mainz	09.11.2021
Rainer Mangels,	Mainz	10.11.2021
Anna-Lena Heinrich,	Mainz	15.11.2021
Hans Dürr,	Mainz	30.11.2021
Dr. Katrin Kinnen,	Weiler	30.11.2021
Juliane Boscheinen,	Worms	03.12.2021
Alexandra Porz,	Wörrstadt	15.12.2021
Winta Maaß,	Mainz	16.12.2021
Florian Hock,	Mainz	28.12.2021
Thomas Stefan Malik,	Mainz	31.12.2021
Birgit Fritsche,	Flörsheim-Dalsheim	31.12.2021
Katja Furtwängler,	Hohen-Sülzen	31.12.2021
Joachim Böckel,	Mainz	31.12.2021
Dr. Jan Oster, LL.M.,	Ober-Olm	31.12.2021
Ulrich Peter Bies,	Konz	31.12.2021
Hans Schmitt,	Mainz	31.12.2021
Hermann Böckel,	Mainz	31.12.2021
Harro Hermsen	Schwabenheim	30.01.2022
Sonja Petra Krug,	Mainz	31.01.2022
Nina Schäfer,	Mainz	31.01.2022
Carina Helbling,	Mainz	31.01.2022
Julia Weigmann-Göttler,	Bingen	08.02.2022
René Brinkmann,	Lörzweiler	10.02.2022
Bernhard Kahl,	Mainz	28.02.2022
Bettina Stock,	Mainz	28.02.2022
Michael Laule,	Budenheim	04.03.2022
Katharina Koba,	Mainz	07.03.2022
Susanne Albert,	Gau-Algesheim	04.03.2022
Dr. Jacqueline Chabrny,	Mainz	05.03.2022
Hartmut Schäfer,	Mainz	14.03.2022
Björn Engelmann,	Mainz	16.03.2022
Dr. Tanja Wolber-Josch,	Mainz	17.03.2022
Özbal Yuvanc,	Mainz	17.03.2022
Prof. Dr. Harald Weber,	Bodenheim	31.03.2022
Dr. Almut Weber,	Mainz	02.04.2022

Landgerichtsbezirk Trier:

Jörg O. Bremm.	Enkirch	21.07.2021
Paul Haubrich,	Ralingen	15.10.2021
Ralf H. Herbener,	Bitburg	05.11.2021
Wolfgang Mangerich,	Konz	14.11.2021
Hermann Müller,	Trier	30.11.2021
Jan Thieltges,	Trier	30.11.2021
Carsten Möller,	Trier	10.12.2021
Alessandra Stansbury,	Luxemburg	11.12.2021

Frank Rohleff,	Traben-Trarbach	17.12.2021
Theresa Dumont,	Trier	31.12.2021
Christian Thomas Hecker,	Trier	31.12.2021
Dr. Berthold Theisen,	Trier	31.12.2021
Ulrich Peter Bies,	Konz	31.12.2021
Dr. Gerd J.H Otte,	Luxemburg	31.12.2021
Wolfgang Lehnart,	Trier	19.01.2022
Heinrich Roth,	Trier	31.01.2022
Laura Engel-Ortner,	Trier	31.01.2022
Jürgen Backes,	Trier	01.02.2022
Viktor Reichert,	Trier	28.02.2022
Franziska Ruth Thierer,	Trier	11.03.2022
Christoph Nikolaus Wieser,	Trier	31.03.2022
David Wilhelmi,	Hermeskeil	31.03.2022

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt)

Ingo Mayer — 30.09.2021
Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt am Main

Christian Ley — 21.10.2021
ABB Power Grids Germany AG, Mannheim

Stephanie Lohr — 31.10.2021
TWL Technische Werke Ludwigshafen

Anna-Lena Heinrich — 15.11.2021
IKEA Deutschland Verkaufs-GmbH, Hofheim

Stefanie Baulig — 31.10.2021
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West,
Montabaur

Juliane Boscheinen — 03.12.2021
Deutscher Apotheker Verlag
Dr. Rolnad Schmiedel GmbH & Co. KG, Stuttgart

Susanne Dillinger — 17.12.2021
ZVEI e.V., Frankfurt

Oliver Ebling — 31.12.2021
HDI Global SE, Mainz

Sebastian Walthierer, — 31.12.2021
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Mainz

Melanie Breuer — 06.01.2022
Stiftung Kreuznacher Diakonie, Bad Kreuznacher

Nino Jakovac GCH German Cargo Handling GmbH, Neu-Isenburg	13.01.2022
Monika Maxerath Weingut Egon Müller Scharzhof, Wiltingen	31.01.2022
Annika Stöbener Schufa Holding AG, Wiesbaden	17.02.2022
Doris Schwenke Debeka Versicherungen, Koblenz	25.02.2022
Isabell Felten Kreishandwerkerschaft Mosel-Eifel-Hunsrück-Region, Wittlich	28.02.2022
Thomas Stefan Malik Novo Nordsik Pharma GmbH, Mainz	28.02.2022
Susanne Albert Ienos Styrolutions Group GmbH, Frankfurt am Main	04.03.2022
Katharina Koba Bundesarbeitgeberverband Chemie, Wiesbaden	07.03.2022
Friderike Stiehr ZDF – Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz	31.03.2022

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von November 2021 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach		**Zulassungsdatum**
Melanie Breuer,	Bad Kreuznach	12.11.2021
Jasmin Weyrich,	Bad Kreuznach	17.12.2021
Christina Ehrhardt-Burns,	Pleitersheim	20.01.2022
Felix Konstantin Lauterbach,	Bad Kreuznach	20.01.2022
David Alexander Secker,	Bad Kreuznach	20.01.2022
Agnes Nikolaidis,	Idar-Oberstein	08.03.2022
Richard Lorisch,	Bad Kreuznach	12.03.2022
Carolin Vogel-Reinert,	Waldböckelheim	18.03.2022

Landgericht Koblenz		
Katrin Keller-Steinbach,	Heimborn	03.12.2021
Barbara Bauer,	Koblenz	17.12.2021
Martina Anna Gondro,	Koblenz	17.12.2021

André Johann,	Koblenz	17.12.2021
Maren Köppler,	Lahnstein	17.12.2021
Alexander Köppler,	Lahnstein	17.12.2021
Alexander Neutz,	Koblenz	17.12.2021
Sonja Schmidt,	Koblenz	17.12.2021
Prof. Dr. Klaus Herkenroth,	Nordhofen	14.01.2022
Claudia Ohler,	Mainz	21.01.2022
Dr. Werner Grebe,	Birnbach	24.01.2022
Pia Baltes,	Lahnstein	20.01.2022
Manfred Rommersbach,	Bad Ems	20.01.2022
Carsten Möller,	Koblenz	01.02.2022
Marc Gericke,	Lahnstein	27.01.2022
Radoslaw Krzysztof Kleczar	Koblenz	15.02.2022
Janina Bläser,	Koblenz	22.02.2022
Christine Fleschen,	Bad Neuenahr-Ahrweiler	22.02.2022
Anke Lumberg,	Koblenz	22.02.2022
Eike Christian Westermann,	Koblenz	01.03.2022
Oliver Rico Janotta,	Koblenz	21.03.2022
Ina Rahn,	Andernach	21.03.2022
Benjamin Zapp,	Koblenz	21.03.2022

Landgericht Mainz

Bettina Stock,	Mainz	30.11.2021
Christoph Mühl,	Mainz	03.12.2021
Nils Mielke,	Klein-Winternheim	17.12.2021
Bettina Lindner,	Mainz	03.01.2022
Dr. Marc Engelmann,	Mainz	31.12.2021
Matthias Waldorf,	Mainz	10.01.2022
Ali Enayatollahi,	Mainz	14.01.2022
Katharina Landgraf,	Mainz	18.01.2022
Saniye Kanişirin,	Mainz	20.01.2022
Yasmin Allegra Werner,	Alzey	20.01.2022
Viviana Tambini Stollwerck	Mainz	12.02.2022
Claudia Bischoff,	Mainz	18.02.2022
Dr. Klaus-Dieter Gotthardt,	Mainz	22.02.2022
Julia-Christin Ilona Schütz,	Mainz	22.02.2022
Ralph Reinicke,	Budenheim	23.02.2022
Mathias Umstätter,	Oppenheim	05.03.2022
Sabrina May,	Mainz	21.03.2022

Landgericht Trier

Christina Alexandra Kretzschmar,	Bitburg	09.11.2021
Laurent Herbiet,	Luxemburg	17.12.2021
Alexander Lamberty,	Trier	17.12.2021
Vitali Schetle,	Trierweiler	17.12.2021
Philipp Jacoby,	Trier	20.01.2022
Yannick Robert Krahe,	Trier	20.01.2022
Ulrich Diederichs,	Daun	01.03.2022
Sarah Kristin Fuchs,	Hermeskeil	21.03.2022

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Dr. Jörg Henkel Deutsche Telekom AG, Bonn	11.11.2021
Sven Hartmann Sparkasse Donnersberg, Rockenhausen	19.11.2021
Franziska Schramm AKASOL AG, Darmstadt	24.11.2021
Winta Maaß Sodexo Pass GmbH Frankfurt am Main	17.12.2021
Tanja Wolber-Josch Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	29.12.2021
Dr. Marc Engelmann Deutsche Bahn Connect GmbH, Frankfurt am Main	31.12.2021
Christina Link Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, Mainz	03.01.2022
Konstantin Sassen enen endless energy GmbH, Limburg	14.01.2022
René Brinkmann Landesapothekerkammer RLP, Mainz	03.02.2022
Martin Krüger ABO Wind AG, Wiesbaden	12.02.2022
Anke Lumberg Löwenstein Medical GmbH & Co. KG, Bad Ems	22.02.2022
Agnes Nikolaidis Thermo Fisher Scientific Clinical Diagnostics B.r.a.h.m.s GmbH, Hennigsdorf	08.03.2022
Claudia Bischoff CECONOMY AG, Düsseldorf	18.02.2022
Dr. Anna Christine Meinhardt Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen	04.03.2022
Mareike Partenheimer SMC Deutschland GmbH, Egelsbach	17.03.2022

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Marco Tautorat TARGOBANK AG, Mainz	08.12.2021

Dorothée Graf JT International Germany GmbH, Trier	17.12.2021
Thorsten Ernst Deutsche Anlagen Leasing GmbH & Co. KG, Mainz	17.01.2022
Julia-Sophie Antoinette Debeka Bausparkasse AG	20.01.2022
Julia Nastasia Russ Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Mainz	12.02.2022
Sebastian Kummer Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG, Montabaur	15.02.2022
Dr. Gregor Ischebeck juwi AG, Wörrstadt	19.02.2022
Oksana Heinz Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Mainz	22.02.2022
Sabine Knechtges Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	21.03.2022
Carsten-Holger Fabian Meyer Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	21.03.2022
Vera Möller Barmherzige Brüder Trier gGmbH	21.03.2022
Sophie Ursula Sander Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	21.03.2022
Miriam Friederike Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH	21.03.2022
Akram Khuder Schott AG, Mainz	21.03.2022

Mitglieder zum 01.04.2022: 3254

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht
Rebecca Weides, Trier

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
David Steven Degering, Trier

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
Peter Henningsen, Mainz

Fachanwälte für Familienrecht
Christiane Leuwer, Daun

Fachanwälte für Steuerrecht
Marc Fornauf, Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht
Lara Dominique Ferger, Westerburg

Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
Stefan André Ströhm, Koblenz

Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
Vanessa Alexandra Haidn, Bad Kreuznach

Fachanwälte für Vergaberecht
Valentin Klumb, Koblenz
Dr. Meinhard Forkert, Andernach

Fachanwälte für Verkehrsrecht
Fatih Sinán Kiliç, Koblenz

Fachanwälte für Verwaltungsrecht
Alexander Saame, Andernach

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

1. Trier – Bürogemeinschafter/in gesucht!

Wir sind eine etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Trier mit mehreren Berufsträgern und suchen eine Bürogemeinschafterin oder einen Bürogemeinschafter.

Wir sind in erster Linie zivilrechtlich ausgerichtet, sodass zur Abrundung unseres Leistungsangebotes eine Kollegin oder ein Kollege mit den Schwerpunkten Straf-, Steuer- und/oder Verwaltungsrecht besonders interessant wäre; Kolleginnen und Kollegen mit anderen Schwerpunkten sind aber genauso willkommen.

Wir bieten faire Konditionen in einem neu errichteten Büro.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen wenden sich bitte unter Angabe ihrer fachlichen Schwerpunkte per E-Mail unmittelbar an uns: buerogesuch@gmx.de.

2. Rechtsanwaltskammer sucht Juristen/Diplomjuristen (m/w/d) zur Unterstützung der Geschäftsstelle.

Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die im Mitgliedsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, deren Zulassung/Widerruf und Berufsaufsicht sowie Beratung der Mitglieder, ebenso für die Ausbildung der ReFas und Rechtsfachwirte, nicht zuletzt haben wir mit unserem Aus- und Fortbildungsbereich ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot im Rahmen unseres Seminar-Services aufgebaut. Unsere Seminare finden sowohl in Präsenz, wie auch online oder als Hybrid-Veranstaltung und Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet statt. Die Aufgaben der Kammer sind vielfältig und dynamisch.

Zur Unterstützung der Geschäftsstelle suchen wir einen vielseitig interessierten, engagierten Juristen/Diplomjuristen (m/w/d) in Vollzeit mit Kommunikations- und Organisationstalent.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Beifügung eines Lebenslaufes sowie Zeugnissen in Textform an die Geschäftsführung.

3. Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz sucht eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Sachbearbeitung und Unterstützung der Geschäftsstelle zum schnellstmöglichen Eintritt. Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die im Mitgliedsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte, deren Zulassung/Widerruf und Berufsaufsicht sowie Beratung der Mitglieder, ebenso für die Ausbildung der ReFas und ReFachw und vieles mehr.

Interessenten wenden sich bitte, vorzugsweise per E-Mail unter Beifügung eines Lebenslaufes und unter Angabe einer Gehaltsvorstellung an die Geschäftsführung.

4. Nachfolger für Kanzlei in Kaisersesch gesucht

Etablierte Einzel-Kanzlei in Kaisersesch mit guter Verkehrsanbindung sucht Nachfolger zum 01.08.2022. Interessenten wenden sich bitte an RAIn Grandys-Laßmann, Tel.: 02653-99030.

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz